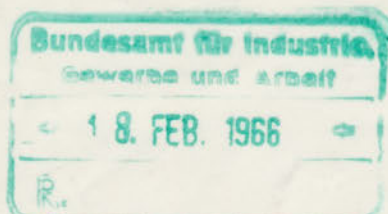


DER DIREKTOR
DER
EIDGENÖSSISCHEN FREMDENPOLIZEI

Bern, den 17. Mai 1965



Herrn Bundesrat L. von M o o s

Betr. Gleichbehandlung der spanischen mit den italienischen
Arbeitskräften auf Grund der neuen Bestimmungen des mit
Italien abgeschlossenen Auswanderungsabkommens

Die Forderung der spanischen Behörden, den in der Schweiz arbeitenden spanischen Staatsangehörigen unverzüglich die gleichen Vergünstigungen einzuräumen, wie diese durch das Auswanderungsabkommen mit Italien den Italienern zugestanden wurden, scheint mir heute nicht realisierbar zu sein. Anlässlich der Beratung des Italienerabkommens in den Kommissionen der beiden Räte wie auch im Parlament selbst, hat der bundesrätliche Sprecher erklärt, dass für die nähere Zukunft kein weiteres Abkommen im Sinne des Italienerabkommens mit andern Staaten abgeschlossen würde. Die Ueberfremdungssituation hat sich bis heute nicht derart gebessert, dass man von dieser Stellungnahme abweichen könnte.

Die Einführung der Vergünstigungen auf administrativem Wege durch einen blossen Notenaustausch mit Spanien erscheint mir ebenfalls nicht tragbar, weil man in diesem Falle dem Bundesrat und der Verwaltung den Vorwurf machen würde, auf administrativem Wege etwas einzuführen, was man vor dem Parlament und dem Schweizervolk nicht verantworten könne.

Nach meiner Auffassung sollte man den spanischen Behörden nahe legen, zurzeit auf eine offizielle Demarche zu verzichten, deren Ergebnis ja zum vorneherein negativ sein wird und sowohl den Bundesrat wie auch die spanischen Behörden in eine unangenehme Situation hineinführt. Ein Nachgeben gegenüber



den Spaniern könnte zu einer neuen Welle der Empörung im Schweizervolk führen und man würde dem Bundesrat und der Verwaltung vorwerfen, man würde es mit der Ueberfremdungsabwehr nicht ernst nehmen.

Bei einer negativen Antwort des Bundesrates käme auch die spanischen Behörden in Schwierigkeiten, weil sie sich dann ernstlich die Frage vorlegen müssten, ob das Rekrutierungsabkommen Spanien/Schweiz zu kündigen sei. Ein vertragsloser Zustand mit Spanien würde vor allem den spanischen Behörden Unannehmlichkeiten bereiten. Sie müssten dann die Rekrutierung für die Schweiz einstellen und ihre Staatsangehörigen an der Ausreise aus Spanien zum Stellenantritt in der Schweiz mit polizeilichen Massnahmen verhindern. Nachdem sich die spanische Wirtschaft nicht so entwickelt hat wie man in Spanien erhoffte, sind die Spanier an der Rekrutierung durch schweizerische Arbeitgeber nach wie vor interessiert; dies auch mit Rücksicht auf die namhaften Beträge, die die spanischen Arbeitskräfte als Ersparnisse nach Spanien überweisen.

Auch unsererseits wäre ein vertragsloser Zustand nicht erwünscht, weil wir dann wiederum mit der unkontrollierten Zureise spanischer Arbeitskräfte zu rechnen hätten. Wir wären eventuell gezwungen, wie dies früher der Fall war, ein Rekrutierungsbüro in Genf zu eröffnen, das mit ausserordentlichen Umtrieben und Schwierigkeiten verbunden ist. Ausserdem wäre es nicht einfach, jene Leute zurückzuweisen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Stellenantritt in der Schweiz nicht erfüllen.

Bei dieser Sachlage wäre es wünschenswert, dass man die Spanier bewegen könnte, mit ihren Forderungen bis im Herbst zuzuwarten. Bringt die Augusterhebung über die Zahl der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte im August 1965 gegenüber dem August 1964 ein wesentlich besseres Resultat, so wird dies im Schweizervolk eine gewisse Beruhigung herbeifüh-

- 3 -

ren, sodass es dann eventuell möglich wäre, den Spaniern eine etwas largere Zulassungspolitik hinsichtlich der Familienangehörigen ihrer Arbeitskräfte zuzusichern. In diesem Zusammenhang kann man den Spaniern gegenüber erklären, dass der Gross- teil der Kantone schon heute hinsichtlich des Familiennach- zuges gewisse Lockerungen eingeführt hat, sodass die Differenz zu den Italienern schon jetzt nicht mehr vollumfänglich besteht.

Was die Frage der Umwandlung von Saisonbewilligungen in Jahresbewilligungen anbelangt, wie auch die Frage der recht- lichen Besserstellung der Spanier, die sich 5 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, so sind diese beiden Probleme nicht von brennender Aktualität, da die Grosszahl der spanischen Ar- beitskräfte nichtnoch nicht solange in der Schweiz aufhalten, dass sie diese Vergünstigungen verlangen könnten. Die Verschie- bung auf einen späteren Zeitpunkt erscheint daher zumutbar.

Anlässlich der kürzlich stattgefundenen Besprechungen zwischen einer schweizerischen und einer spanischen Delegation über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens hat die spanische Delegation die Frage der Besteuerung der spanischen Arbeiter in der Schweiz aufgeworfen und den Wunsch geäussert, man möge dafür sorgen, dass wenigstens die steuerlichen Diskri- minierungen beseitigt würden und vorgeschlagen, für Spanier eine Ziffer IV der Gemeinsamen Erklärungen zum schweizerisch-italie- nischen Auswanderungsabkommen vom 10. August 1964 entsprechende Regelung zu vereinbaren. Dieser Forderung der Spanier könnten wir meiner Ansicht nach ohne weiteres entsprechen, da ja die Besteuerung der ausländischen Arbeitskräfte, gleichgültig welcher Nationalität sie sind, einheitlich und nach den gleichen Grund- sätzen erfolgt.

sig. Dr. Mäder